

An die Anteilhaber des Fonds
SpänglerPrivat: Ertrag

Salzburg, am 30.06.2021
Mag. SO / DW 871

Informationen betreffend die Verschmelzung der Fonds SpänglerPrivat: Ertrag und PrivatPortfolio IV

Sehr geehrte Anteilhaber,

mit diesem Schreiben geben wir die Verschmelzung des Fonds SpänglerPrivat: Ertrag in den Fonds PrivatPortfolio IV bekannt. **Mit der Fusion wird der SpänglerPrivat: Ertrag aufgelöst und Sie werden Anteilhaber des PrivatPortfolio IV.**

Wir dürfen Sie nachstehend über die Verschmelzung des Fonds **SpänglerPrivat: Ertrag** als „übertragender Investmentfonds“, welcher bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Fonds **PrivatPortfolio IV**, den „übernehmenden Investmentfonds“, überträgt und seine Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds erhalten (Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a iVm Z 17 InvFG 2011), wie folgt informieren:

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG:

Durch die Fusion der beiden Fonds sollen im Zusammenhang mit dem damit höheren Fondsvolumen Kostenvorteile für die Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Fixkosten und gegebenenfalls Minimumgebühren (Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen, Mindestgebühren der Depotbank etc.) auf ein größeres Fondsvolumen.

II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG:

Als Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds werden Sie im Rahmen des festgesetzten Umtauschverhältnisses (siehe Punkt IV) Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentfonds.

Die Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000A0PCZ1) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000A2N2K2) des übernehmenden Fonds.

Die Anteilhaber der ausschüttenden Retail Tranche (AT0000A0PCY4) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der ausschüttenden Retail Tranche (AT0000A2N2J4) des übernehmenden Fonds.

Damit ändert sich für die Anteilhaber die Ertragsverwendung nicht.

Beim **SpänglerPrivat: Ertrag** sind aufgrund der Verschmelzung folgende Auswirkungen in Hinblick auf die Veranlagungspolitik zu erwarten:

IQAM Invest GmbH

Standort Salzburg
Franz-Josef-Straße 22
5020 Salzburg
T +43 505 8686-0
F +43 505 8686-869

Standort Wien
Wollzeile 36-38
1010 Wien
T +43 505 8686-0
F +43 505 8686-869

Standort Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 51
60329 Frankfurt am Main
T +49 69 2714 7385-0

office@iqam.com
www.iqam.com

Sitz Salzburg
FN 54453 d
Landesgericht Salzburg
IBAN AT47 1953 0001 0019 4105
BIC SPAEAT25
UID ATU38580200

- Mindestens 50% des Fondsvermögens werden künftig in Anleihen und **Geldmarktinstrumente**, die von Staaten und Gebietskörperschaften begeben oder garantiert bzw. von supranationalen Emittenten begeben werden, sowie in **Pfand- und Kommunalbriefe** investiert. Die Investition in Anleihen und Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen begeben werden, wird künftig mit 50% des Fondsvermögens beschränkt.
- Die Anleihenkomponente weist künftig bei mindestens **50%** der Anleihen und Geldmarktinstrumente ein **durchschnittliches Mindestrating von A** auf.

Zudem ergeben sich hinsichtlich der Rechte betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen keine Änderungen.

Die IQAM Invest GmbH empfiehlt, die beiliegenden Wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds zu lesen.

Angaben zur Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds

Durch die Verschmelzung kommt es im Vorfeld zu einer Änderung des Portfolios im Sinne einer Neugewichtung bzw. der Veranlagungsstrategie für die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds. Zehn Tage vor dem Verschmelzungstermin werden sämtliche Wertpapiere des Fonds verkauft und vorübergehend nur Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten.

Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW

Nach § 186 Abs 4 InvFG 2011 sind die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen (steuerneutrale Buchwertführung). Hinsichtlich der bis zum Verschmelzungszeitpunkt erzielten ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge des übertragenden Investmentfonds besteht allerdings eine vorgezogene Steuerpflicht. Zu diesem Zweck wird in Höhe der auf die realisierten Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer (KESt) eine Auszahlung vom übertragenden Investmentfonds vorgenommen und an die depotführenden Stellen der Anteilinhaber ausbezahlt. Diese sind - soweit keine KESt-Befreiung auf Ebene des Anteilinhabers besteht – verpflichtet, die KESt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit eine KESt-Befreiung greift, kommt es zu einer Gutschrift der ausbezahlten KESt. Die nicht ausbezahlten Erträge werden auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds thesauriert.

Österreich (Steuerinländer)

Die Fondsverschmelzung führt auf Ebene des Anteilinhabers (dh in Bezug auf den Fondsanteilschein selbst) zu keiner Realisierung von Kursgewinnen bzw. -verlusten und ist daher steuerneutral.

Für vor dem 01.01.2011 erworbene Fondsanteile bleibt daher der sogenannte Bestandschutz erhalten (Altbestand). Eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt daher bei jenen Anlegern nicht der Besteuerung, die die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen halten.

Nach dem 01.01.2011 erworbene Anteilscheine gelten dagegen als Neubestand. Dh eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt der Besteuerung.

Deutschland

Auch in Deutschland ist die Fondsverschmelzung auf Ebene des Anteilinhabers steuerneutral und bleibt zudem auch der Bestandschutz für nicht in einem Betriebsvermögen gehaltene Anteilscheine bestehen, wenn die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden.

Mögliche Änderungen der steuerlichen Behandlung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung aufgrund der Verschmelzung gegenüber den oben genannten Ausführungen ändert.

Nähere Informationen

Bei Fragen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater.

Periodische Berichte

Das Rechnungsjahr des übertragenden Investmentfonds **SpänglerPrivat: Ertrag** läuft vom **01.08.** bis zum **31.07.** Das Rechnungsjahr des übernehmenden Investmentfonds **PrivatPortfolio IV** läuft vom **01.10.** bis **30.09.**

Für die Anleger des übertragenden Investmentfonds **SpänglerPrivat: Ertrag** ändert sich daher der Berichtszeitraum für die periodischen Berichte.

Kosten

Für die Anteilhaber des SpänglerPrivat: Ertrag kommt es durch die Verschmelzung zu einer Erhöhung der maximalen Verwaltungsvergütung. Für die Anteilhaber des SpänglerPrivat: Ertrag kommt es hinsichtlich der aktuellen tatsächlichen Verwaltungsvergütung jedoch zu keiner Erhöhung der Verwaltungsvergütung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die aktuelle Verwaltungsvergütung bis zur maximalen Verwaltungsvergütung anzuheben. Die „Laufenden Kosten“ werden aufgrund des nach der Verschmelzung höheren Fondsvolumens und des damit geringeren Anteils an den fixen Kosten bzw. den Mindestgebühren (z.B. Veröffentlichungskosten, Kosten für den Wirtschaftsprüfer, Mindestgebühren der Depotbank etc.) entsprechend sinken.

Gegenüberstellung der Kosten:

	SpänglerPrivat: Ertrag	PrivatPortfolio IV
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,85%	bis zu 1,00% (für Anteilsklassen, welche nach dem 16.08.2011 aufgelegt wurden bis zu 1,25%)
Aktuelle Laufende Kosten	1,08% (A), 1,08% (T)	0,60% (IA und IT), 0,89%¹ (RA und RT)
Ausgabeaufschlag	2,50%	5,00% (IA und IT), 2,50% (RA und RT)
Rücknahmeabschlag	0,00%	0,00%
An die Wertentwicklung des Fonds gebunden Gebühr	keine	keine

¹Dabei handelt es sich um eine Kostenschätzung, da die Tranchen erst am 15.02.2021 aufgelegt wurden und daher noch keine tatsächlichen Daten verfügbar sind.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehende Transaktionskosten die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen im übertragenden Fonds anfallen, werden dem übertragenden Fonds nach Anfall angelastet.

Alle übrigen Kosten der Fusion werden von der IQAM Invest GmbH getragen.

III. SPEZIFISCHE RECHTE DER ANTEILINHABER:

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers (§ 119 InvFG 2011) bzw der Depotbank der Fonds zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an office@iqam.com.

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, ohne weitere Kosten (§ 123 InvFG 2011), die Auszahlung bzw Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe IV.). Nach Durchführung der Verschmelzung können Sie die Anteile am übernehmenden Fonds zurücklösen.

IV. ERGEBNIS (WERTENTWICKLUNG/PERFORMANCE), UMGANG MIT ERTRÄGEN:

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Umstellungen sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken. **Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.**

Eine Verwässerung des Ertrags auf Seiten des übertragenden oder des übernehmenden Investmentfonds wird grundsätzlich nicht erwartet. Im Zuge der vorübergehenden Neugewichtung des Portfolios des übertragenden

Investmentfonds zehn Tage vor der Verschmelzung kann es in diesem Zeitraum jedoch kurzfristig zu einer Verwässerung des Ertrages des übertragenden Investmentfonds kommen.

Allfällige Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung nicht ausgeschüttet.

V. MASSGEBLICHE VERFAHRENSASPEKTE:

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis zu dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds zum Verschmelzungstichtag umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert. Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird am Börsentag des geplanten Verschmelzungstichtags festgelegt.

Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Fondspreise am Börsentag des geplanten Verschmelzungstermins von der Verwaltungsgesellschaft je Anteil berechnet, wobei auf sechs Nachkommastellen gerundet wird. Es kommt daher zu keiner Barzahlung eines allfälligen Spitzenausgleichs.

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 15.09.2021.

Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilinhabern mit Valuta 15.09.2021 auf ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung können Kauf- und Verkauforders für den Fonds **SpänglerPrivat: Ertrag** letztmalig am 08.09.2021 erteilt werden. Für Anteile am **PrivatPortfolio IV**, die aufgrund der Verschmelzung erworben werden, kann erstmalig am 16.09.2021 eine Verkauforder erteilt werden. Dies bedeutet, dass um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung vornehmen zu können, es in dem genannten Zeitraum zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds **SpänglerPrivat: Ertrag** kommt.

Mit freundlichen Grüßen

IQAM Invest GmbH


Mag. Leopold Huber


Mag. Werner Tripolt

Beilagen:

Aktuelle jeweilige Wesentliche Anlegerinformationen (= Kundeninformationsdokumente, KID) des PrivatPortfolio IV